

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Wann ist Web-Fernsehen noch erlaubt?

Wer illegal ins Internet gestellte Serien und Filme streamt, verletzt unter Umständen fremde Urheberrechte. Rechtsverstöße können mitunter teuer werden.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

In den USA verdrängt das Web-Fernsehen inzwischen klassische TV-Anbieter. Auch hierzulande werden Streamingdienste wie Netflix & Co. immer beliebter. Abseits der legalen Plattformen und Bezahlseiten genießen aber auch umstrittene Portale wie „mykinto“ oder „bs.to“ immer noch große Popularität. Weil es ihn noch immer gibt – den Mythos, dass das Nutzen solcher Streamingseiten erlaubt ist. Ein Trugschluss.

1. Ist das Betrachten eines illegalen Streams zulässig?

In Österreich gibt es bisher keine gesicherte Rechtsprechung dazu, ob das bloße Betrachten eines illegalen Streams zulässig ist. Allerdings hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) vor wenigen Monaten mit dieser Frage auseinandergesetzt und festgestellt, dass das Streamen von als illegal erkennbaren Quellen durchaus problematisch sein kann. Entgegen der gängigen Ansicht, dass die Nutzer von Streamingportalen – anders als deren Betreiber – wenig bis gar nichts zu befürchten hätten, hat der EuGH in seinem Urteil klargestellt, dass auch das Betrachten eines illegalen Streams das Urheberrecht verletzt kann. Auf das Privileg der Privatkopie kann sich nämlich nur beziehen, wer das Material von einer legalen Quelle bezieht.

Ist hingegen offensichtlich, dass der Betreiber der Internetplattform nicht vom Rechteinhaber beauftragt ist, den Film oder die Serie zu zeigen, ist ein Eingriff in das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers möglich. Wer sich also via Stream im Internet einen aktuellen Kinofilm ansieht, womöglich noch in schlechter Qualität, muss davon ausgehen, dass keine entsprechende Einwilligung des Urhebers vorliegt. Gerade auch bei kostenlosen



Vorsicht beim Streamen auf unstrittigen Plattformen.

BILD: SHUTTERSTOCK/STOCKADRES.COM

Plattformen wird das der Fall sein. Wer sichergehen will, dass er keine Urheberrechtsverletzung begeht, sollte unersetzte Seiten (insbesondere in einem Netz zwischen .to) meiden und zu kostenpflichtigen Angeboten wechseln.

2. Wie wichtig ist es, auf die genaue Quelle zu achten?

Während einige Juristen bisher davon ausgehen, dass Streaming generell eher unproblematisch ist, weil es sich dabei – technisch nicht um ein dauerhaftes Speichern, wie bei einem Download, sondern lediglich um ein kurzes Zwischenspeichern handelt, hat der Europäische Gerichtshof nunmehr ausdrücklich festgehalten: Streaming kann eine Vervielfältigungshandlung im urheberrechtlichen Sinn darstellen. Eine vorübergehende Vervielfältigung ist dabei grundsätzlich zulässig, wenn sie

„flüchtig und begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat“. So weit der Gesetzestext. Das Streamen eines urheberrechtlich geschützten Werks von der Website eines Dritten, auf der das Material ohne Erlaubnis des Urhebers angeboten wird, fällt allerdings nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

3. Muss man mit Klagen rechnen?

Größere Abmahnwellen wegen illegalen Streamings sind unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Im Fokus der Rechteinhaber stehen primär die Uploader, also diejenigen, die Medi-

einhalte hochladen, den Zugang dazu verschaffen oder die Plattformen betreiben, auf denen Serien und Filme zur Verfügung gestellt werden. Also die eigentlichen Schadensverursacher.

Gerade erst vor wenigen Wochen wurden die Hintermänner des illegalen Streamingportals Kinobox nach jahrelanger Flucht verhaftet. Von dem Portal aus wurde auf raubkopierte Dateien auf externen Servern verlinkt. Vor anwaltlichen Unterlassungsaufforderungen oder Klagen ist man keineswegs sicher: In der Vergangenheit ließen die Filmstudios zur Abschreckung nicht nur Uploader, sondern auch die Konsumenten von illegal hochgeladenem Material – etwa die Nutzer von Filesharing-Programmen – abmahnen.

Beim Streaming ist die Gefahr einer Verfolgung zwar etwas geringer, weil die Betreiber von illegalen Por-

talen in der Regel anonym operieren und die Ausforschung der Nutzer insgesamt schwieriger ist, weil die IP-Adressen oft gar nicht gespeichert werden. Wer sich aber als Premium-User registriert, um in den Genuss von Zusatzleistungen zu kommen, macht es den Ermittlungsbehörden deutlich leichter.

4. Wie teuer können Rechtsverstöße kommen?

Wer eine Urheberrechtsverletzung begeht, muss dem Rechteinhaber Schadenersatz, meist in Form einer fiktiven Lizenzgebühr, leisten. In der Regel beläuft sich diese Gebühr pro Verstoß auf 50 bis 300 Euro. Wesentlich teurer sind die Anwaltskosten, die ebenfalls übernommen werden müssen.

Stephan Kleinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kleinstein Rechtsanwälte OG).

Was im neuen Erbrecht zu beachten ist

In der Praxis gibt es viel Verunsicherung und Fragen: Die SN klären auf.

Die SN starten zusammen mit Rechtsanwalts- und Notariatskammer sowie Wirtschafts- und Arbeiterkammer in dieser Woche die neue Vortragsreihe „Mein Recht“. Zum Beginn am 12. Oktober um 19 Uhr geht es im SN-Saal um das neue Erbrecht, das seit Jahresbeginn vieles neu regelt und in der Praxis viele Menschen verunsichert hat. Wir wollen mit dieser Vortragsreihe den Menschen das Recht näherbringen und Interessierten die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen.

Wie erstellt man nach dem neuen Erbrecht ein Testament? Wie hat sich das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten und Lebensgefährten geändert? Oder was können jetzt auch Menschen, die den Verstorbenen gepflegt haben, erben? Notar Philip Ranft wird sich am kommenden Donnerstag Fragen wie diesen ausführlich widmen.

So muss ein Erblasser ein Testament, das er nicht selbst mit der

Hand schreibt, künftig zumindest eigenhändig unterschreiben. Ebenfalls eigenhändig muss er den Zusatz anfügen: „Diese Urkunde enthält meinen letzten Willen.“ Dies muss in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen erfolgen. Und was auch neu und wichtig ist: Die Identität der Zeugen muss aus der letztwilligen Verfügung hervorgehen.

Neu eingeführt wurde auch das gesetzliche Erbrecht von Lebensgefährten. Allerdings greift es nur dann, wenn kein gesetzlicher Erbe mehr vorhanden ist. Dann steht, bevor alles an den Staat fällt, dem Lebensgefährten das Verstorbenen die ganze Erbschaft zu. Voraussetzung ist: Er muss grundsätzlich in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Bei den Änderungen, was die Ehegatten des Verstorbenen betrifft, bleibt es zum Beispiel so, dass

sie neben den Kindern des Verstorbenen ein Drittel erben und neben dessen Eltern zwei Drittel, wenn es keine Kinder gibt. Sind die Eltern tot, bekommt der Ehegatte heute alles. Früher rückten hier die Geschwister des Verstorbenen nach.

Den Eltern und Großeltern des Verstorbenen steht künftig auch kein Pflichtteilsrecht mehr zu. Pflichtteilsberechtigter sind somit nur noch die Nachkommen, also Kinder und Enkel, sowie der Ehegatte. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch: Mit einer Ehescheidung oder der Trennung von einem Lebensgefährten werden heute alle Passagen in letztwilligen Verfügungen „automatisch“ aufgehoben, die den Ehegatten oder Lebensgefährten betreffen haben.

Philip Ranft wird in seinem Vortrag im SN-Saal darüber hinaus auch darauf eingehen, wie man in bestimmten Fällen den Pflichtteil von Kindern reduzieren kann.

MEIN RECHT

Die Veranstaltungsreihe der „Salzburger Nachrichten“

Vortrag:
Das neue Erbrecht, was sich wirklich ändert.
Dr. Philip Ranft

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 19:00 Uhr
SN-Saal, Karolingergasse 40, 5021 Salzburg
Sie erreichen uns mit der Buslinie 10

Freier Eintritt und freie Platzwahl

Infos zu allen Terminen:
www.sn.at/meinrecht